

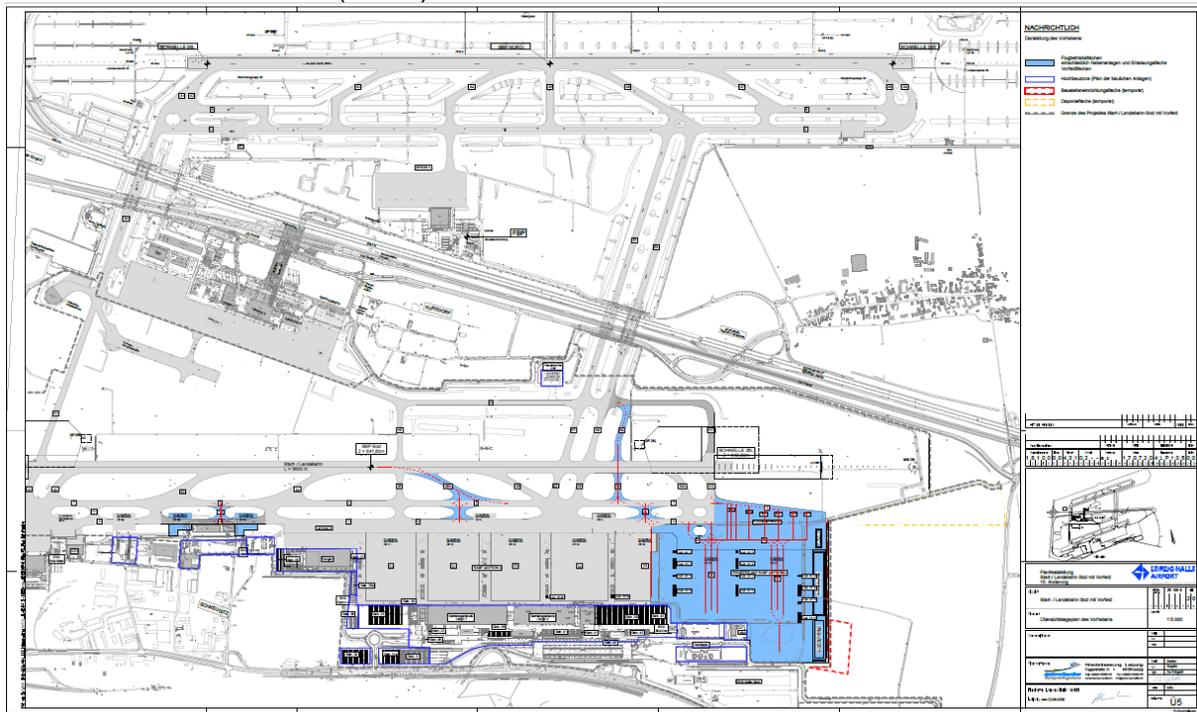
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Erweiterung des Flughafens Leipzig/Halle zur Kenntnis.

Zur Erweiterungsabsicht des Flughafens Leipzig/Halle

Mit Schreiben vom 12.08.2020 hat die Flughafen Leipzig/Halle GmbH bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, einen Antrag auf die 15. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ in der Fassung seiner Ergänzungen und Änderungen gestellt. Geplant sind u. a. die Umgestaltung und Erweiterung des DHL-Vorfeldes (Vorfeld 4), der Bau neuer Rollwege, neuer Enteisungsflächen, einer Schneedeponie sowie sonstiger Nebenanlagen und Entwässerungen.

In der folgenden Abbildung wird der Übersichtslageplan der geplanten Erweiterung dargestellt. Dieser war im Rahmen der Offenlage einsehbar. Die Bekanntgabe erfolgte ordnungsgemäß im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 11. Juni 2021.



Im Zuge der Erweiterung des Vorfeldes 4 wird eine Erweiterung der Anzahl der Flugbewegungen erwartet. Diese beziehen sich auf die sechs verkehrsreichsten Monate eines Kalenderjahres. Die prognostizierten Flugbewegungen lassen sich aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Gegenüber dem Plannullfall 2032 (ohne bauliche Erweiterung) erhöht die Anzahl der Flugbewegungen im Planfall 2032 (mit baulicher Erweiterung) um ca. 4.000 Flugbewegungen. Dies entspricht einem Zuwachs von 6,5 % gegenüber dem Plannullfall. Gegenüber der Anzahl der Flugbewegungen 2018 ist mit einer erheblichen Steigerung der Luftfahrzeugbewegungen um 17.000 (Plannullfall) bzw. 20.000 (Planfall) zu rechnen. Es ist erkennbar, dass der größte Zuwachs im Nachtzeitraum zu verzeichnen ist.

Zeitraum	Flugbewegungen 2018	Flugbewegungen Plannullfall 2032	Flugbewegung Planfall 2032
Tag	22.413	33.046	34.568
1. Nachthälfte	11.363	14.537	15.935
2. Nachthälfte	8.749	11.515	12.483
Summe Nacht	20.112	26.052	28.418
Summe gesamt	42.525	59.098	62.986

Zum Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Leipzig/Halle

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) fordert im Ziel 95, für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Verkehrslandeplätze Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen (REP) festzulegen, soweit sich die hierfür maßgebenden Geräuschpegel außerhalb der jeweiligen Flughafen- bzw. Verkehrslandeplatzfläche erheblich auswirken können.

Siedlungsbeschränkungsgebiete sollen einerseits die Entwicklungsmöglichkeiten von Flugplätzen sichern und stellen andererseits hinsichtlich geplanter Wohnbebauung und anderer lärmsensibler baulicher Nutzungen einen Schutz der Bevölkerung vor Lärm dar, so dass es insgesamt zu einer Konfliktminimierung kommt. Die Festlegungen zu Siedlungsbeschränkungsgebieten berücksichtigen die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“. Siedlungsbeschränkungsgebiete an Verkehrsflughäfen entsprechen den Lärmschutzbereichen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

Entschädigungsansprüche lassen sich aus der Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten aber nicht ableiten.

Für den Flughafen Leipzig/Halle ist das Siedlungsbeschränkungsgebiet zwischen den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt auf der Basis der aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.11.2004 vorliegenden Daten im Jahr 2006 berechnet und abgestimmt worden. Hier wurde die Berechnungsmethode mit einem Prognosehorizont von 10 Jahren angewandt, wie sie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vorsieht. Diese Berechnungen sind durch die Regionalplanung zugrunde zu legen. Die Grundlagen für die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten sind durch die Immissionsschutzbehörden des Landes zu ermitteln.

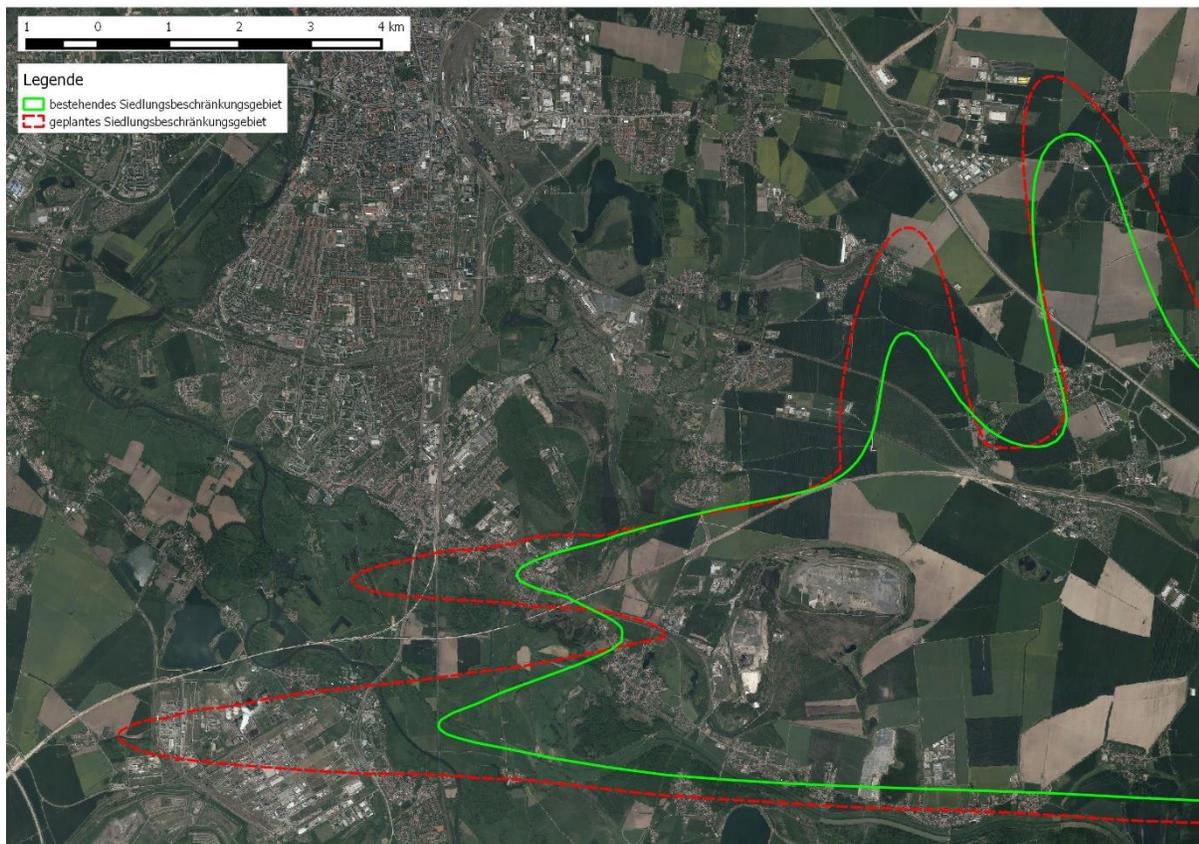
Laut Ziel 96 des LEP LSA ist in den festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebieten eine Neuausweisung von Wohnbauflächen und von Flächen für andere lärmsensible bauliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen) ausgeschlossen, denn in der Umgebung von Flugplätzen sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen bauliche Nutzungsbeschränkungen erforderlich.

Im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle wurde für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festgelegt. Dieses Gebiet setzt sich länderübergreifend auf sächsischer Seite im Regionalplan Westsachsen nahtlos als Siedlungsbeschränkungsbereich fort.

Mit der Fortschreibung des REP Halle in Anpassung an den LEP LSA 2010 ist die Überarbeitung des „Kapitels 5.9.7. Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen“ des REP Halle vorgesehen. Diese beinhaltet die Neufestlegung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Leipzig-Halle auf der Grundlage veränderter Flugbewegungszahlen (Prognose, Bezugsjahr) und Flugrouten. Die Berechnung der Fluglärmkontur für den neuen Siedlungsbeschränkungsbereich erfolgte auf der Basis eines Abstimmungsgesprächs zwischen Vertretern der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt mit der Flughafen Leipzig/Halle GmbH.

Das neue Siedlungsbeschränkungsgebiet ist Bestandteil der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle.

Die Stadt Halle (Saale) war von dem Siedlungsbeschränkungsgebiet bisher nur im südöstlichen Stadtgebiet mit zu großen Teilen gewerblich genutzten Bereichen in Osendorf betroffen. Das neue Siedlungsbeschränkungsgebiet (rote Kontur) verschiebt sich etwas weiter westlich und nördlich, wie der nachfolgende Übersichtsplan zeigt, und umfasst in Halle nunmehr neben Osendorf auch Stadtbereiche von Ammendorf und Radewell.



René Rebenstorf
Beigeordneter

René Rebenstorf
Beigeordneter